

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 39 – 26. Juni 2018

## Inhalt

### Kreis Lippe

303 Allgemeinverfügung 02/2018  
Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe  
nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

## Kreis Lippe

### 303 Allgemeinverfügung 02/2018 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Horn-Bad Meinberg, Belle ist ein neuer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 25.06.2018 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Meine Tierseuchenverfügung 01/2018 vom 01.06.2018 zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe (Kreisblatt Nr. 31 vom 01. Juni 2018) ändere ich dahingehend ab, dass der im Gebiet der Städte Horn-Bad Meinberg und Blomberg festgelegte Sperrbezirk hiermit neu festgelegt wird.

Der neue Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

**Norden** unverändert: Im Gemeindegebiet der Stadt Blomberg:  
Ab Einmündung Reelkirchener Straße Straße Spielberg in östliche Richtung bis Ende, links in Feldweg, weiter Feldwege südlich von Tintrup wie folgt: nach 100 m rechts, nach 250 m links, nach 50 m rechts, nach ca. 1.000 m links bis rechts Fensterweg, rechts Brunsiekerweg bis rechts

**Osten** neu: im Gemeindegebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg:  
Lakeweg bis Lakehof, links bis B239 Pyrmonter Straße, rechts in westliche Richtung bis links Kirchbreite, geradeaus über Höxterstraße bis zur Kreisgrenze zum Kreis Höxter,

**Süden** neu: entlang der Kreisgrenze bis Schnittpunkt Steinheimer Straße, diese überqueren und Straße nördlich Richtung Norderteich folgen, Norder-teichweg überqueren, Weg bis zur Waldgrenze folgen, nordöstlich entlang der Waldgrenze bis zum Entenkrug, links auf Entenkrugweg

**Westen** unverändert: Entenkrugweg bis B239 Pyrmonter Straße, rechts in östliche Richtung ca. 400m bis Waldweg links Richtung Norden bis Ende Straße Spielberg.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622171, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 11.07.2018 folgende Angaben zu machen:  
Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

### Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.